



## Merkblatt Familienbezogene Bezügebestandteile

Der Familienzuschlag kann aus einem ehebezogenen und/oder einem kinderbezogenen Teil bestehen.

**Wichtiger Hinweis:** Das Kindergeld muss vom Mitarbeiter bei der zuständigen Agentur für Arbeit – Familienkasse beantragt werden. Die nachstehend erläuterten Zuschläge sind beim Dienstgeber zu beantragen. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Zuschläge sind grundsätzlich dieselben wie für das Kindergeld. Es empfiehlt sich deshalb, jeweils an beide Stellen die notwendigen Unterlagen zu schicken.

### 1. Anspruch auf den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags

1.1 Diesen erhalten:

- Verheiratete oder verwitwete Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach den Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes ihre Dienstbezüge erhalten,
- Verheiratete oder verwitwete Beamtinnen und Beamte, die in eine Besoldungsgruppe eingewiesen sind;
- Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgung haben (ausgenommen Halbweisen),
- Geschiedene Beamte/Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind, sofern diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags erreicht.
- Ledige und geschiedene Personen (Pfarrer und Beamte), die eine andere Person (z.B. ein Kind oder Elternteil) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Beispiel: wenn ein Kind nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen ist. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Person es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr aufgehoben werden soll und sie dem Kind Unterhalt gewähren. Der Anspruch auf den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags besteht nicht, wenn von anderer Seite Unterhaltszahlungen gewährt werden, die mehr als das Sechsfache des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags betragen. Unterhaltszahlungen in diesem Sinne sind Barunterhalt Dritter, Ausbildungsvergütungen, Einnahmen aus Vermögen, Renten, BaföG, Arbeitslosengeld, sowie das gewährte Kindergeld oder der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags.

### 2. Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags

Diesen erhalten:

2.1 Ledige, verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen, denen Bundeskindergeld zusteht, wenn nicht eine andere Person vorrangig Anspruch auf die Zuschläge hat. (s. Nr. 2.3)

2.2 Diese Zuschläge können je Kind nur **e i n m a l** gewährt werden.

2.3 Vorrangigen Anspruch auf diese Zuschläge haben grundsätzlich andere Personen (Ehegatte, früherer Ehegatte, Pflegeeltern, Stiefeltern), die im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt sind. Ist die „andere Person“ im kirchlichen/diakonischen Bereich beschäftigt, können die Zuschläge nur an diejenige Person gezahlt werden, die bezugsberechtigt für das Bundeskindergeld ist. Nachdem die Rechtsvorschriften über den Anspruch auf diese Zuschläge sehr umfangreich sind, muss hier auf nähere Erläuterungen verzichtet werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall. Auf Meldepflichten weisen wir besonders hin (s. Nr. 7).

### 3. Für welche Kinder wird der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags gewährt?

- 3.1 Grundsätzlich wird der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nur für die Kinder gewährt, für die Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden (§ 62, 65 EStG)
- 3.2 Die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld sind in einem Merkblatt zusammengestellt. Dieses Merkblatt kann von der Familienkasse unentgeltlich bezogen oder über das Internet abgerufen werden.

### 4. Berechnung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag richtet sich in den Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 LBesGBW und in der Höhe nach der jeweils gültigen Landesbesoldungsvorschrift über den Familienzuschlag. Steht der Ehegatte im nichtkirchlichen öffentlichen oder einem dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst vergleichbaren Dienst oder ist aus einem solchen Dienst versorgungsberechtigt, erhalten sie Familienzuschlag höchstens in dem Umfang, dass die Familienzuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher als der Betrag, der den beiden Ehegatten nach § 41 LBesGBW zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden (§ 18 PfarrbesG, § 4 Kirchenbeamtenbes.G).

Wenn mehrere Berechtigte den ehebezogenen Familienzuschlag wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen (Nr. 1.1 letzter Aufzählungspunkt) wird die Zahlung des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags nach der Anzahl der Berechtigten anteilig bzw. insgesamt nur einmal gewährt (z.B. bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft).

Ledige oder geschiedene Personen mit kindergeldberechtigten Kindern, bei denen die Voraussetzungen der Nr.1.1 letzter Aufzählungspunkt nicht vorliegen, erhalten nur den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechend der Anzahl der berechtigten Kinder.

### 5. Zahlung des Familienzuschlags

Die Zuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erstmals mindestens für einen Tag bestanden haben.

### 6. Wegfall des Familienzuschlags

Wie das Kindergeld werden die Zuschläge bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für das Gewähren des Kindergelds letztmals mindestens an einem Tag bestanden haben. **Wird das Kindergeld evtl. wegen Beendigung der Ausbildung des Kindes rückwirkend entzogen, muss auch der erhöhte Familienzuschlag bzw. die Kinderbesitzstandszulage für den zurückliegenden Zeitraum von uns zurückgefordert werden.**

### 7. Was ist der Gehaltsabrechnungsstelle – ggf. über den Dienstgeber – mitzuteilen?

- 7.1 Bitte teilen Sie uns alle Änderungen, auch wenn diese keine Auswirkung auf die Weitergewährung der Zuschläge haben unter Angabe der genauen Daten mit, z. B.

- die Aufnahme bzw. Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder Beurlaubung des Ehegatten, vor allem, wenn er Familienzuschlag oder vergleichbare Bezüge erhält (mit Angabe des Arbeitgebers und ggf. der dortigen Personalnummer),
- Änderung des Umfangs der Beschäftigung des Ehegatten (Teilzeitbeschäftigung / Vollzeitbeschäft.)
- Änderung des Familienstandes (Eheschließung-/scheidung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dauerhafte Trennung der Ehe)
- Aufnahme bzw. Beendigung der Aufnahme einer anderen Person (z.B. Kind) in den Haushalt, Veränderung der Unterhaltsleistung von dritter Seite, Änderung der Ausbildungsvergütung des Kindes, Heirat des Kindes usw.
- Ableben des Ehegatten

7.2 Wie der Familienkasse (vergl. Merkblatt „Kindergeld“) ist auch der Gehaltsabrechnungsstelle jede Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes unter Angabe von genauen Daten schriftlich mitzuteilen. Zur Vereinfachung wird empfohlen, der Gehaltsabrechnungsstelle eine Mehrfertigung des Schreibens der Familienkasse bzw. der Unterlagen zukommen zu lassen.

7.3 Unverzüglich mitzuteilen ist auch jede Veränderung in der Zahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse sowie der Zeitpunkt, ab dem die Veränderung der Zahlung eintritt und welches Kind davon betroffen ist.

7.4 Mitzuteilen sind auch Änderungen im Ausbildungsgang des Kindes:  
Beginn, Ende oder Unterbrechung der Ausbildung.

7.5 Auswirkungen für volljährige Kinder zwischen zwei Ausbildungsabschnitten:  
Befindet sich ein volljähriges Kind in einer **Übergangszeit** (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) oder kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG), kann für das Kind ebenfalls Kindergeld und damit Familienzuschlag gewährt werden, wenn es nicht überwiegend erwerbstätig ist.  
Eine Erwerbstätigkeit ist unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Genauere Informationen erhalten Sie von der Familienkasse.

7.6 Mit Hilfe der EDV kann die Überprüfung des Familienzuschlags bzw. des Kinderbesitzstandszulage vorgemerkt werden. Hierzu ist bei Kindern über 18 Jahren auf der Gehaltsmitteilung ein Gilt-bis-Datum ausgedruckt (Monat/Jahr). Zwei Monate vor Erreichen dieses Datums erhält der Gehaltsempfänger eine Gehaltsmitteilung mit einem Hinweis, der auf das Erreichen des Wegfalldatums aufmerksam macht. Für die Weitergewährung des Familienzuschlags bzw. der Kinderbesitzstandszulage sind der Gehaltsabrechnungsstelle Nachweise **m i t A n g a b e** des voraussichtlichen Endes der Ausbildung (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, formlose Mitteilung über den Fortbestand der Ausbildung) vorzulegen. Gehen auf diesen Hinweis keine Unterlagen bei der Gehaltsabrechnungsstelle ein, wird die Zahlung der Zuschläge bis zum Eingang einer Mitteilung ggf. vorläufig maschinell eingestellt. Beim Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt ein ähnlicher Hinweis. Aus dem ausgedruckten Gilt-bis-Datum kann kein Rechtsanspruch für die Gewährung des Familienzuschlags bzw. der Kinderbesitzstandszulage bis zu diesem Zeitpunkt abgeleitet werden.

## 8. Zu Unrecht gezahlter Familienzuschlag muss zurückgezahlt werden, wenn

- 8.1 die Überzahlung durch falsche, unvollständige Angaben oder durch Verletzung der Mitteilungspflicht (s. Nr. 7) herbeigeführt worden ist;
- 8.2 ein Anspruch nicht bestanden hat;
- 8.3 die Familienkasse das Kindergeld rückwirkend entzieht, insbesondere nach einer „vorläufigen“ Festsetzung.

**Wir bitten deshalb, die vorstehenden Hinweise unbedingt zu beachten.**

Ihre Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle